

## Inhaltsverzeichnis

1. BVerfG Beschluss vom 23.07.2019 Az.: 1 BvR 684/14.....1
2. BMF-Schreiben vom 08.08.2019.....2
3. BFH 23.07.2019 Az.: XI R 48/17 .....2
4. Versorgungsausgleich BGH v. 17.7.2019 - XII ZB 437/18 .....3
5. Unwirksamkeit einer zehnjährigen Mindesthedauerklausel im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....4



GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH  
[www.gbg-consulting.de](http://www.gbg-consulting.de)

Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf. Wenn Sie an unserem drei- bis viermal jährlich erscheinenden Newsletter „GBG-aktuell“ künftig nicht interessiert sind, bitten wir um eine Mitteilung an [info@gbg-consulting.de](mailto:info@gbg-consulting.de). Wir werden Sie dann aus unserem Verteiler herausnehmen.

### 1. BVerfG Beschluss vom 23.07.2019 Az.: 1 BvR 684/14

*Die Altershöchstgrenze von 50 Jahren für die Aufnahme in ein betriebliches Altersversorgungssystem stellt keine mittelbare Diskriminierung von Frauen dar.*

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen eine Altershöchstgrenze von 50 Jahren für die Aufnahme in ein betriebliches Altersversorgungssystem. Sie war mit der Geburt eines Kindes zunächst aus dem Erwerbsleben ausgeschieden und nahm dann im Alter von 51 Jahren und 4 Monaten erstmals wieder eine Erwerbstätigkeit auf. Bei ihrem Arbeitgeber erhielten Beschäftigte einen Anspruch auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch eine Unterstützungskasse, wenn sie bei Aufnahme der Tätigkeit das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und mindestens 10 Jahre anrechenbar dort tätig waren. Dienstjahre nach dem 60. Lebensjahr wurden nicht mehr angerechnet. Da die Beschwerdeführerin bei Aufnahme der Tätigkeit das 50. Lebensjahr bereits überschritten hatte, lehnte die Unterstützungskasse einen Versorgungsanspruch nach Renteneintritt ab.

Die vorinstanzlichen Gerichte haben einen Anspruch der Beschwerdeführerin zurückgewiesen. Das Bundesarbeitsgericht stützte seine Entscheidung im Wesentlichen darauf, dass die mittelbare Diskriminierung wegen des Alters nach § 10 S. 1 und 2, S. 3 Nr. 4 AGG gerechtfertigt sei.

Die Beschwerdeführerin rügte einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 GG sowie eine mittelbare Benachteiligung von Frauen gegenüber Personen, die keine Kinder hätten.

Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Begründet wurde es damit, dass keine Altersdiskriminierung vorliege und die Vorinstanzen rechtsfehlerfrei entschieden haben.

Das Gericht führt aus, dass keine Anhaltspunkte für

eine mittelbare Diskriminierung von Frauen vorlagen. Der Ausschluss im Leistungsplan traf alle, die erst nach Vollendung des 50. Lebensjahr ihre Erwerbstätigkeit aufnahmen. Hier war das Kind der Beschwerdeführerin bei ihrem Wiedereintritt in das Erwerbsleben bereits 25 Jahre alt und hatte eine Ausbildung abgeschlossen. Für das Gericht sei auch unter Berücksichtigung ihres Rechts aus Art. 6 Abs. 1 GG auf selbstbestimmte Gestaltung des Familienlebens nicht erkennbar, dass sie die allgemeine Anforderung, zur Erlangung von Rentenansprüchen vor Vollendung des 50. Lebensjahrs wieder erwerbstätig zu werden, in Grundrechten verletzen würde.



## 2. BMF-Schreiben vom 08.08.2019

*Verwendung von vermögenswirksamen Leistungen zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung im Zusammenhang mit dem zu gewährenden Förderbeitrag gemäß § 100 EStG*

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz sieht gemäß § 100 EStG eine besondere Fördermöglichkeit für Geringverdiener vor. Mit BMF-Schreiben vom 06.12.2017 hat die Finanzverwaltung bereits erläutert, wie die Förderung umzusetzen sei.

Nunmehr hat das Finanzministerium mit Schreiben vom 08.08.2019 noch einmal eine Einschätzung zur Verwendung von vermögenswirksamen Leistungen im Zusammenwirken mit dem § 100 EStG vorgenommen. Zum einen wurde noch einmal klargestellt, dass die im Gesamtversicherungsvertrag des Arbeitgebers enthaltenen Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers sowie die mittels Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge oder Eigenbeteiligungen nicht begünstigt sind.

Weiter führt das BMF aus, dass für den Fall, dass der Arbeitnehmer von der Möglichkeit Gebrauch macht, zusätzliche vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers für den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung über die Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung im Rahmen der

Entgeltumwandlung zu nutzen, diese unter den Voraussetzungen gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei seien.

Dies gelte aber auch für in diesem Zusammenhang gewährten Erhöhungsbeiträge des Arbeitgebers (z.B. erhöhte Beitrag zur bAV statt vWL) und Erhöhungsbeiträge des Arbeitgebers, die von einer zusätzlichen Entgeltumwandlung abhängen.

Die Finanzverwaltung begründet dies damit, dass diese Beiträge nicht die Voraussetzungen des bAV-Förderbetrag erfüllen, weil sie nicht „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ (§ 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG) gezahlt würden.

## 3. BFH 23.07.2019 Az.: XI R 48/17

*Abfindungsklausel und Eindeutigkeitsgebot*

Der Bundesfinanzhof hat in dieser Entscheidung klargestellt, dass Pensionszusagen anhand der geltenden Auslegungsregeln auszulegen seien, auch nach Einführung des sog. Eindeutigkeitsgebots gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 3 2. HS EStG, soweit ihr Inhalt nicht klar und eindeutig geregelt sei. Lässt sich eine Abfindungsregel nicht dahingehend auslegen, dass die für die Berechnung der Abfindungshöhe anzuwendende Sterbetafel und der maßgebende Abzinsungssatz ausreichend sicher bestimmt sind, ist die Pensionsrückstellung unter dem Gesichtspunkt eines schädlichen Vorbehaltes gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerrechtlich nicht anzuerkennen.

### a) Sachverhalt

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde. Eine GmbH hat ihrem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung erteilt. Die Zusage enthält eine Abfindungsklausel. Danach ist die GmbH berechtigt, Versorgungsanwartschaften und laufende Pensionen ganz oder teilweise abzufinden. Die Zusage ist unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt der Abfindung gültigen Rechnungsgrundlagen für die betriebliche Pensionsverpflichtungen zu berechnen.

Das zuständige Finanzamt sah die Regelung in der Zusage zur Abfindung nicht eindeutig und präzise schriftlich fixiert und schloss die Bildung der Pensionsrückstellung aus. Insbesondere fehlte es an einer Vereinbarung über den anzuwendenden Rechnungszins.

Das erstinstanzliche Gericht gab der erhobenen Klage der GmbH statt und setzte die Körperschaftsteuer herab.

b) Gründe

Die vom Finanzamt eingelegte Revision gegen die Entscheidung wegen Verletzung materiellen Rechts ist begründet.

Der Bundesfinanzhof (BFH) führt aus, dass die Versorgungszusage zwar eine Abfindungsklausel mit Verweis auf den § 3 BetrAVG enthalte, allerdings sich daraus nicht ableiten lasse, dass zur Berechnung des Abfindungsbetrages auf die klar definierten Vorgaben des § 3 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 BetrAVG zurückzugreifen sei. Dies könne aus § 16 Abs. 3 der Zusage abgeleitet werden. Danach sei eine Kapitalabfindung unter „Zugrundelegung der im Zeitpunkt der Abfindung gültigen Rechnungsgrundlagen für betriebliche Pensionsverpflichtungen zu berechnen“. Der Wortlaut des § 16 Abs. 3 der Zusage lasse sich nicht dahin auslegen, dass ein Verweis auf die barwertbezogenen Berechnungsmaßgaben des BetrAVG enthalten sei.

Vielmehr komme für den Diskontierungszinssatz sowohl die handelsrechtlichen, die steuerrechtlichen, die aufsichtsrechtlichen Rechtsgrundlagen und die des § 4 Abs. 5 BetrAVG in Betracht. Mithin bestünde eine Unklarheit der Abfindungsoption, die die Tatbestandsvoraussetzung des § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG betreffe.



**4. Versorgungsausgleich BGH v. 17.7.2019 - XII ZB 437/18**

*Externe Teilung: Ausgleichsberechtigte darf Wahlrecht unter den geänderten Bedingungen in Bezug auf die Zielversorgung neu ausüben*

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Zielversorgungsträger im Rahmen einer externen Teilung sein erklärtes Einverständnis zur Übernahme bis zum Erlass der letzten tatrichterlichen Entscheidung abändern kann. Voraussetzung ist, dass der von ihm angebotene Tarif für eine Neuaufnahme von Versicherten nach Maßgabe aufsichtsrechtlicher Vorgaben geschlossen worden ist und es ihm aus versicherungsaufsichtsrechtlichen Gründen nicht mehr gestattet ist, neue Versicherte zu dem vormals angebotenen Tarif aufzunehmen. In diesem Fall hat der Ausgleichsberechtigte

die Möglichkeit, sein Wahlrecht für den Zielversorgungsträger unter den geänderten Bedingungen neu ausüben. Das Gericht hat ihn darauf hinzuweisen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Ehe des Antragstellers mit der Antragsgegnerin wurde 2015 auf Antrag durch das Familiengericht geschieden, dabei wurde auch der Versorgungsausgleich geregelt. Der Ehemann hatte während der gesetzlichen Ehezeit vom 1.12.1997 bis zum 31.12.2014 (§ 3 Abs. 1 VersAusglG) u.a. ein betriebliches Anrecht in Form einer Direktzusage der Beteiligten zu 3) (Versorgungsträger) mit einem ehezeitlichen Kapitalwert von 61.123 € erworben. Vorgesehen war die externe Teilung.

Hierfür hat die Ehefrau eine Zielversorgung bei einem Lebensversicherungsunternehmen gewählt und ein Schreiben vom 20.4.2015 vorgelegt, in dem sich das Unternehmen bereit erklärt hatte, den Ausgleichswert nach Maßgabe des beigefügten Rentenversicherungsangebots zu übernehmen. Dieses Angebot basierte auf dem Tarif "N R4 5" sowie den Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration 2015/01 mit einem garantierten Rechnungszins von 1,25 % und wies die garantierten Leistungen (monatliche Rente oder einmalige Kapitalabfindung) für einen Versicherungsbeginn zum 1.5.2015, ein Eintrittsalter von 47 Jahren und eine Versicherungsdauer von 20 Jahren aus.

Das Familiengericht hat das Anrecht des Ehemanns bei der Beteiligten zu 3) extern geteilt und zulasten dieses Anrechts ein Anrecht i.H.v. 30.562 €, bezogen auf den 31.12.2014, zugunsten der Ehefrau bei der Lebensversicherung begründet sowie die Beteiligte zu 3) verpflichtet, diesen Betrag nebst Zinsen i.H.v. 4,54 % p.a. und Zinseszinsen ab dem 1.1.2015 bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich an die Lebensversicherung zu zahlen.

Mit ihrer zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrte die Lebensversicherung die Begründung eines Anrechts zugunsten der Ehefrau unter Berücksichtigung der seit Januar 2017 maßgeblichen Rechnungsgrundlagen, eines Eintrittsalters von 50 Jahren und einer Versicherungsdauer von 17 Jahren, hilfsweise, von der Begründung eines Anrechts zugunsten der Ehefrau bei der Lebensversicherung abzusehen.

Der BGH hat entschieden, dass aufgrund der von der Lebensversicherung vorgenommenen, aufsichtsrechtlich notwendigen Anpassung ihrer Einverständniserklä-

zung ihr ursprüngliches Angebot entfallen sei und die externe Teilung nicht mehr zu den ursprünglich angebotenen Bedingungen durchgeführt werden könne. Im weiteren Verfahren müsse demzufolge der Ehefrau die Möglichkeit der erneuten Wahl einer Zielversorgung eröffnet werden.

Der Zielversorgungsträger könne sein erklärtes Einverständnis mit der vorgesehenen externen Teilung bis zum Erlass der letzten tatrichterlichen Entscheidung abändern, wenn der von ihm angebotene Tarif für eine Neuaufnahme von Versicherten nach Maßgabe aufsichtsrechtlicher Vorgaben geschlossen worden ist und es ihm aus versicherungsaufsichtsrechtlichen Gründen nicht mehr gestattet ist, neue Versicherte zu dem vormals angebotenen Tarif aufzunehmen. In diesem Fall könne der Ausgleichsberechtigte sein Wahlrecht unter den geänderten Bedingungen neu ausüben. Auf diese Möglichkeit sei er vom Gericht hinzuweisen.



## 5. Unwirksamkeit einer zehnjährigen Mindestehedauerklausel im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

*BAG, Urteil vom 19.02.2019 – Az.: 3 AZR 150/ 18*

Die Einschränkung der Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung durch eine zehnjährige Mindestehedauerklausel stelle eine unangemessene Benachteiligung des unmittelbar versorgungsberechtigten Arbeitnehmers i.S.v. § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB dar.

Die Klägerin ist Witwe des im April 2015 verstorbenen Ehemanns. Die Ehe wurde 2011 geschlossen. Der verstorbene Ehemann war von 1985 bis 2005 bei der Beklagten tätig. Der verstorbene Ehemann erhielt von der Beklagten einen Pensionsvertrag, der auch im Falle des Todes eine Witwenversorgung vorsah. Die Zahlung einer Witwenrente sollte allerdings nur erfolgen, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes mindestens 10 Jahre bestanden hat. Die Klägerin erhob Klage auf Zahlung einer monatlichen Hinterbliebenenrente.

Das BAG verurteilte die Beklagte zur Zahlung rückständiger Beträge aus der Hinterbliebenenversorgung sowie zur monatlichen Zahlung einer Hinterbliebenenrente. Begründet wurde dies damit, dass die Mindestehedauerklausel unwirksam sei und den Berechtigten unangemessen benachteilige gemäß § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB. Eine unangemessene Benachteiligung liege darin, dass wesentliche Rechte des Pensionsvertrages eingeschränkt würden. Bei der Hinterbliebenenversorgung handele es sich um ein wesentliches Recht, um den Ehepartner des unmittelbar versorgungsberechtigten Arbeitnehmers finanziell zu versorgen. Der Arbeitnehmer habe ein rechtlich schützenswertes Interesse, dass die Versorgung des Ehegatten nicht von einer Mindestehedauer abhängig gemacht werden kann. Zwar sei das Interesse des Arbeitgebers an der Verhinderung sogenannter Versorgungsehen legitim, allerdings sei eine Mindestdauer von zehn Jahren hierzu nicht erforderlich. Das Risiko, dass die Versorgungszusage rechtsmissbräuchlich ausgenutzt werde, könne dadurch verhindert werden, dass eine Mindestdauer von einem Jahr vereinbart werde. Dies zeige auch ein Vergleich zu anderen gesetzlichen Regelungen, z.B. § 46 Abs. 2a SGB VI und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BeamtVG.

Wünschen Sie nähere Informationen zu diesem und weiteren Themen, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

### Redaktion:

Andrea Bahr  
Telefon: (040) 325780-23  
Telefax: (040) 325780-22

### Impressum:

GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH  
Burchardstr. 19-21  
20095 Hamburg  
Telefon: (040) 325780-0  
Telefax: (040) 325780-22  
E-Mail: [info@gbg-consulting.de](mailto:info@gbg-consulting.de)  
Internet: [www.gbg-consulting.de](http://www.gbg-consulting.de)

Nachdruck nur mit schriftlicher Zustimmung